

Logo

# SATZUNG

**Förderverein Ten-Brink-Schule Rielasingen e.V.**

Albert-Ten-Brink-Straße 28-30,  
78239 Rielasingen-Worblingen  
[www.fv-tbs.de](http://www.fv-tbs.de)

Fassung vom 12. Januar 2023

Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg VR-Nr. 00

Logo

# SATZUNG

**Förderverein Ten-Brink-Schule Rielasingen e.V.**

Albert-Ten-Brink-Straße 28-30,  
78239 Rielasingen-Worblingen  
[www.fv-tbs.de](http://www.fv-tbs.de)

Fassung vom 12. Januar 2023

Vereinsregister: Amtsgericht Freiburg VR-Nr. 00

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein TBS Rielasingen e.V.“
2. Dieser Verein hat seinen Sitz an der Albert-Ten-Brink-Straße 28-30, 78239 Rielasingen-Worblingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt zum 01. Januar eines Jahres und endet zum 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat den Zweck, die Förderung der Erziehung und Bildung an der Ten-Brink-Schule Rielasingen, namentlich die Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten, Schülerschaft und Lehrkräften zu fördern, am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule mitzuwirken und die Schule ideell und materiell zu unterstützen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 3.1. die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu schulischen und erzieherischen Themen, z.B. mit Hilfe von externen Referenten.
  - 3.2. die Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen, z.B. Schulfeste.
  - 3.3. die Förderung einzelner, bedürftiger Schüler\*innen, z.B. bei Klassenfahrten.
4. Es ist ein Verein, der seine Mittel ausschliesslich zur Förderung der in §2.2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

### **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Verbot Begünstigung**

1. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Tätigkeiten im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins gegen Zahlung einer Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Sofern es sich um Vorstandstätigkeiten des Vorstands handelt, entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Zahlung.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter achtzehn Jahren bedürfen der Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten, bzw. gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - 3.1. durch Tod.  
Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft nicht weitergeführt werden. Dem Erben wird ein Eintrittsrecht zugebilligt.
  - 3.2. durch Austritt.  
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zum 31. Dezember mit einer Frist von 2 Wochen zu erfolgen.
  - 3.3. durch Ausschluss  
Über den Ausschluss eines Mitgliedes, der jeweils mit sofortiger Wirkung erfolgt, hat der Vorstand zu beschließen. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.  
  
Der Ausschluss kann nur aus den nachfolgend genannten Gründen erfolgen:
    - 3.3.1. wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz erfolgter Mahnung nicht bezahlt.
    - 3.3.2. wenn das Mitglied in grober Weise die Satzung oder die Ziele des Vereins verletzt oder gegen diese verstößt

3.3.3. wenn das Mitglied dem Ansehen des Vereins allgemein intern und in der Öffentlichkeit schadet.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein auszuhändigen oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Erstbeitrag ist bei Eintritt fällig, die weiteren Beiträge jeweils jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
2. Die Regeln der Hausordnung der Schule sind zu beachten.
3. Jegliche Änderungen wie persönliche Daten, Kontakt- und Bankverbindungen sind dem Vorstand sofort und in schriftlicher Form anzuzeigen

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Der Vorstand und seine Aufgaben**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden / 1. Vorstand
  - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden / 2. Vorstand
  - c. der/dem Kassierer/in
  - d. der Mitgliederverwaltung

## Satzung des Fördervereins der TBS Rielasingen e.V.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu bestimmen, bis satzungsgemäße Neuwahlen stattfinden.  
Wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder verbleiben, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen.
3. Die Vorstandsmitglieder können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten.
4. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Bei Bedarf können Vereinsämter abweichend von Ziff. 4 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
6. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
7. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, Beschäftigte anzustellen. Dies geschieht im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.
8. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und sonstige Aufwendungen.
9. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
10. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
11. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
12. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben, sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
13. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (§26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

14. Der Vorstand ist für die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich. In finanziellen Angelegenheiten sind der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter oder der Kassierer jeweils für sich allein zeichnungsberechtigt. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
15. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, bis spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Form von einer Bekanntmachung auf der Homepage des Vereines, durch eine Bekanntmachung im Gemeindeblatt oder Rundschreiben einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Anträge können gestellt werden:

- a. von den Mitgliedern des Vereins
  - b. von der Schulleitung
  - c. aus den Konferenzen der Schule
  - d. vom Schulelternbeirat
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen:
    - a. Die Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder. Zum Kassenbericht der Bericht der Kassenprüfer sowie die Vorausplanung für das kommende Geschäftsjahr.
    - b. Entlastung des Vorstandes.
    - c. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
    - d. Satzungsänderungen.
    - e. Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge.
    - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
    - g. Auflösung des Vereins.
  4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden

bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder, sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
6. Der Mitgliederversammlung gehört jedes volljährige Mitglied mit je einer Stimme an.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschriften bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende stimmberechtigte volljährige Mitglied hat eine Stimme.
2. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckformänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von §12 Ziffer 2, 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Haftung des Vereins**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Ankündigung der beabsichtigten Beschlussfassung über die Auflösung einberufen worden ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rielasingen-Worblingen zwecks Verwendung für die Förderung der gemeindeinternen Schulen.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verwendet und gespeichert.
2. Personenbezogene Daten werden gemäß DSGVO (Datenschutzverordnung) verarbeitet.
3. Der Verein fertigt bei Veranstaltungen Fotos und Videos an und ist berechtigt, diese zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des Vereins, in sozialen Medien sowie in sozialen Druckerzeugnissen zu veröffentlichen.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Veröffentlichung von Fotos und Videos zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins TBS Rielasingen e.V. vom 12. Januar 2023 beschlossen und tritt mit dem Zeitpunkt des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 12. Januar 2023

Melanie Willmann 

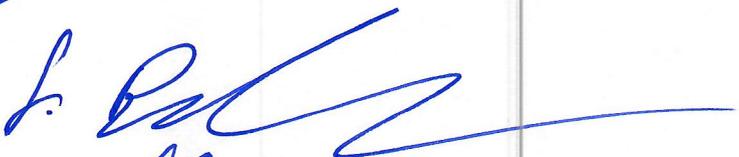
Van Eck, Karina 

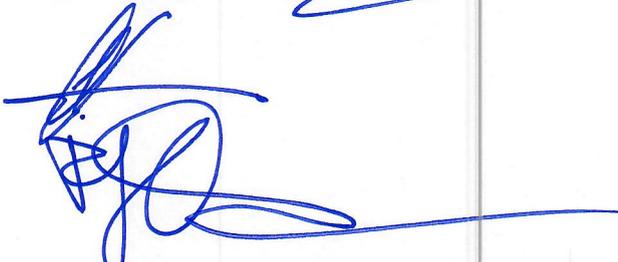
Jana Heybold 

Jennifer Müller 

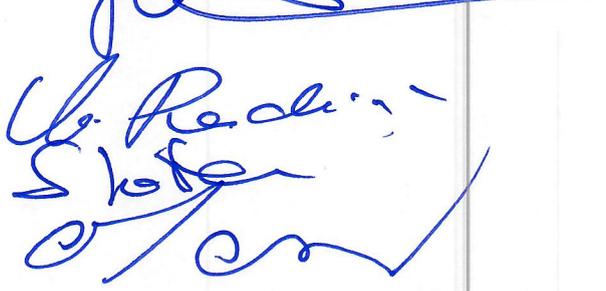
Eva Schilling 

Julia Reiser 

Susanne Buschbacher 

Christian Lea 

Claudia Pfeiffer 

Alice Prekadinaj 

Köster Simone 

Moser Stefanie 

Sabine Kattge 